



Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Dezernat Vergütung und Gebührenordnung

Dr. Ulrich Casser
Tel.: 030 4005-1341, Fax: 030 4005-1390
UCasser@kbv.de
Dr. Ca, Pre, AZ: 435.Si

www.kbv.de

Klarstellung zur Gesundheitsuntersuchung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber informieren, dass sich die KBV mit dem GKV-Spitzenverband in puncto Untersuchungsintervalle für Versicherte ab 35 Jahre bei der neu gestalteten Gesundheitsuntersuchung auf eine Übergangsregelung verständigt hat.

Übergangsregelung für Versicherte, die 2017 die Gesundheitsuntersuchung wahrgenommen haben

Danach ist es möglich, dass für Versicherte, bei dem im Jahr 2017 eine Gesundheitsuntersuchung durchgeführt wurde, die Wiederholungsuntersuchung bis zum 30. September 2019 terminiert sein kann. Ärzte, die bereits entsprechende Termine vereinbart haben, müssen diese nicht um ein Jahr verschieben.

Für alle gesetzlich Versicherten ab 35, bei denen die letzte Gesundheitsuntersuchung im Jahr 2018 (und später) stattgefunden hat, gilt das neue dreijährige Untersuchungsintervall: Wurde 2018 eine Gesundheitsuntersuchung durchgeführt, kann der nächste Check-up wieder ab dem Jahr 2021 erfolgen. Versicherte, die 2019 den Check-up wahrnehmen, haben 2022 wieder Anspruch auf die Untersuchung.

Die Umstellung des Untersuchungsintervalls von zwei auf drei Jahre ohne Übergangsregelung hat in vielen Praxen für Ärger gesorgt, da bereits vereinbarte Termine hätten wieder abgesagt werden müssen. Die KBV ist daher auf den GKV-Spitzenverband zugegangen, um eine Übergangsregelung festzulegen. Heute konnten wir den beigefügten Text abstimmen, sodass Sie Ihre Mitglieder informieren können.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hatte die Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie 2018 angepasst und damit eine Vorgabe aus dem Präventionsgesetz umgesetzt (vgl. KV-InfoAktuell 236/2018 sowie KBV-Information 158/2018). Der Bewertungsausschuss hat daraufhin Ende März die Vergütung angepasst, sodass die Richtlinie seit Monatsbeginn angewandt werden muss (vgl. KV-InfoAktuell 66/2019 und 70/2019).

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an die Mitarbeiter des Dezernats Vergütung und Gebührenordnung wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Casser
Dezernent

Anlage